

SATZUNG DER VHH

§ 1

NAME UND GLIEDERUNG

1.1 NAME

Der Name des Zusammenschlusses der Schüler und der Absolventen der Hotelfachschule Heidelberg ist: Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. (VHH).

Nachstehend „Vereinigung“ und „VHH e. V.“

1.2 HOTELFACHSCHULE HEIDELBERG

Der Name steht für die Fritz-Gabler-Schule | Hotelfachschule Heidelberg und deren Nachfolger.

1.3 GENDER DISCLAIMER

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 2

SITZ UND SATZUNG

2.1 SITZ DER VEREINIGUNG

Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg, die Vereinigung ist beim Vereinsregister Mannheim eingetragen.

2.2 SATZUNG

Diese Satzung regelt das Leben innerhalb der Vereinigung. Für die VHH-Junioren ist eine gesonderte Geschäftsordnung („Geschäftsordnung Junioren“) maßgebend, die vom Vorstand der Vereinigung erlassen wird.

§ 3

ZWECK DER VEREINIGUNG

3.1 ZWECK DER VHH

Der Zweck ist insbesondere

- die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen, die in den VHH-Junioren begründet sind
- die gegenseitige Förderung des beruflichen Fortkommens
- die Förderung der Standes- und Berufsbildung
- die Zusammenarbeit mit der Hotelfachschule Heidelberg
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinigungen, die die Förderung der Hotelfachschule Heidelberg zum Ziel haben.

3.2 ZWECK DER VHH-JUNIOREN

Die Junioren sind eine eigenständige Abteilung in der VHH e.V. Ihr Zweck ist die Gründung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Schülern der Hotelfachschule Heidelberg und die Durchführung von gesellschaftlichen und fachlich orientierten Veranstaltungen, die eine kulturelle und berufliche Entwicklung ergänzend zur Ausbildung in der Schulzeit fördern und auf die Zeit nach dem Schulbesuch vorbereiten.

3.3 ZWECK DER REGIONEN

Die einzelnen Regionen §§15 ff sind eigenständige Abteilungen in der VHH e.V.

Ihr Zweck ist die Durchführung von gesellschaftlichen und fachlich orientierten Veranstaltungen, die eine kulturelle und berufliche Entwicklung ergänzend zur Ausbildung in der Hotelfachschule haben.

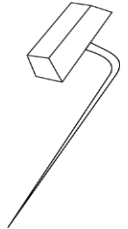
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Regionen.

§ 4

ABZEICHEN

4.1 DAS ABZEICHEN DER VHH

besteht aus einem kleinen silbernen Längsbalken, der rechts oben an der Kleidung getragen wird.



4.2 DAS ABZEICHEN DER VHH-JUNIOREN

besteht aus einem weißen runden Feld mit dem Wappen in der Mitte und dem Schriftzug VHH-Junioren über dem Wappen und dem Zusatz auf dem weißen Feld Hotelfachschule Heidelberg. Dieses Abzeichen wird wie das VHH-Abzeichen getragen.



§ 5

FARBEN, ZIRKEL UND WAHLSPRUCH

Farben, Zirkel, Wappen und Wahlspruch sind für alle Mitglieder der Vereinigung verbindlich.

5.1 FARBEN

Die Farben sind Grün - Gold – Blau.

5.2 ZIRKEL

Der Zirkel der Vereinigung wird wie im Wappen gezeichnet

5.3 WAPPEN

Das Wappen wird wie folgt gezeichnet:

SATZUNG DER VHH



5.4 WAHLSPRUCH

Der Wahlspruch lautet:

**WIR HOFFEN AUF EINE GOLDENE ZUKUNFT
UND BLEIBEN UNS TREU**

Dieser Wahlspruch wird von den Mitgliedern der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. gelebt, insbesondere in den Regionen der Vereinigung.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

Mitglieder der Vereinigung können werden:

6.1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

Schüler der Hotelfachschule Heidelberg sowie Absolventen der Hotelfachschule Heidelberg, der ehemaligen Berufsfachschule für Gaststättengehilfen zu Heidelberg und Absolventen der Akademie an der Hotelfachschule Heidelberg. Sie haben aktives und passives Stimmrecht.

6.2 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER (A.O.)

Lehrkräfte und Freunde der Hotelfachschule Heidelberg sowie fördernde Firmen und Institutionen können auf Antrag als A.O. Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein solcher Antrag muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

6.3 EHRENMITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Die diesbezüglichen Anträge müssen der Geschäftsstelle schriftlich mit eingehender Begründung bis spätestens 15. März eines Jahres eingereicht werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheiden Vorstand und Regionalsprecher in ihrer jährlichen Tagung. Für einen solchen Antrag müssen sich Vier-Fünftel aller zur Regionalsprechertagung anwesenden Vorstandsmitglieder und Regionalsprecher aussprechen.

Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 7

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann enden durch:

7.1 AUSTRITT

Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle der Vereinigung schriftlich zu erklären. Mitglieder müssen den Austritt drei Monate zum Geschäftsjahresende für das kommende Geschäftsjahr erklären. Die Junioren können ihren Austritt nur zum Ende ihrer Schulzeit erklären.

7.2 DURCH TOD DES MITGLIEDES

7.3 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Hat ein Mitglied drei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet, erlischt seine Mitgliedschaft mit allen Rechten. Die Wiederaufnahme in die Vereinigung kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn der Beitragsrückstand entrichtet wurde. Eine schriftliche Bestätigung der Wiederaufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle.

7.4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Das Ende der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund, hat den Verlust jeden Anspruchs auf das Vermögen der Vereinigung zur Folge.

§ 8

BEITRÄGE

Die Beiträge für die VHH und VHH-Junioren deren Höhen gemäß § 11.4.1 der Satzung durch die Generalversammlung festgesetzt werden, zieht die Geschäftsstelle zum Jahresende per Bankeinzug ein. Mitglieder ohne Bankeinzug haben den Beitrag bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu zahlen.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 9

VERBANDSORGAN

Alle Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift digital oder als Print-Medium unentgeltlich

§ 10

ORGANE DER VHH

Die Organe sind:

- die Generalversammlung (§11)
- der Vorstand (§12)

SATZUNG DER VHH

§ 11

GENERALVERSAMMLUNG

11.1 ALLGEMEINES

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB. Sie findet jährlich statt. Der jeweils künftige Tagungsort wird auf jeder Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung behandelt alle Angelegenheiten, die die Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. betreffen.

11.2 EINBERUFUNG

Die Bekanntgabe der Generalversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in der Verbandszeitschrift mit Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe im Verbandsorgan gilt als ordentliche Einladung an alle Mitglieder.

11.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

11.4 BESCHLÜSSE

Der Generalversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:

11.4.1 FESTSETZUNG DES JAHRESBEITRAGES

Die Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr für die Mitglieder der VHH, soweit § 8 nichts anderes regelt.

11.4.2 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Generalversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen. Die zur Abstimmung gestellten Satzungsänderungen müssen spätestens bis zur Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen, soweit dadurch die geänderte Regelung in ihrem Inhalt nicht verändert wird.

11.4.3 WAHLEN

Die Generalversammlung wählt in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von fünf Jahren. Im Jahr 2025 soll die nächste Wahl stattfinden. Zur Wahl stehen:

- der Vorstand
- die Kassenprüfer

Der Präsident und der Vizepräsident werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden mit der Wahlkarte gewählt, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bleibt auch dann die Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Die Vorstandswahl leitet

das an Lebensjahren älteste, nicht dem Vorstand angehörende, anwesende Mitglied. Zwei unabhängige Kassenprüfer werden anschließend gewählt. Die Wahl dieser erfolgt mittels Wahlkarte, wobei Blockwahl zulässig ist, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl.

11.4.4 GENEHMIGUNG DES HAUSHALTS

Die Generalversammlung genehmigt mit einfacher Stimmenmehrheit den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

11.5 ANTRAGSTELLUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung einreichen. Diese Anträgen müssen schriftlich gestellt werden und wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugegangen sein. Mündliche Anträge können nur während der Generalversammlung gestellt werden. Diese Anträge sind vom Antragsteller zu formulieren und dem Schriftführer formgerecht zu diktieren. Jeder eingereichte Antrag - ob schriftlich oder mündlich - muss auf der Generalversammlung beraten werden, es sei denn, dass der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt. Der Vorstand kann entscheiden, ob über einen mündlichen Antrag erst in der kommenden Generalversammlung abgestimmt wird. Das gilt nicht für Anträge zur Satzung, die vorab bekanntgegeben werden müssen.

11.6 ENTLASTUNG

Bei jeder Generalversammlung muss von den Vorstandmitgliedern, die ein tätiges Amt bekleiden, ein Kurzbericht schriftlich abgefasst werden und über das Geschehen in seinem Ressort für die Zeit seiner letzten Berichterstattung bis zu dieser Generalversammlung mündlich berichten. Nur in dringenden, entschuldbaren Fällen kann davon Abstand genommen werden, dass das Vorstandmitglied diesen Bericht persönlich der Generalversammlung vorträgt und erläutert. Die Kassenprüfer sowie der Präside der VHH -Junioren müssen ebenfalls einen Bericht erstellen und den Bericht der Generalversammlung vortragen. Alle Berichte sind dem Protokoll der Generalversammlung beizufügen. Nach Entgegennahme der Berichte stellt ein Mitglied der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Generalversammlung beschließt über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

11.7 AUSÜBUNG DES STIMMRECHTES

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Generalversammlung sein Stimmrecht zu den bekannt gegebenen Punkten der Tagesordnung im Einzelnen schriftlich wahrnehmen, indem das Mitglied seine Stimme schriftlich der Geschäftsstelle mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Generalversammlung zustellt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

11.8 VERMÖGENSVERWENDUNG

Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens mit Zweidrittel- Mehrheit

SATZUNG DER VHH

§ 12 VORSTAND

12.1 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSZEIT

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gem. § 11.4.3 dieser Satzung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- und bis zu drei Beisitzern

Die Aufgabenzuordnung für die Beisitzer obliegt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

12.2 VERTRETUNG UND ERNENNUNG

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Vereinigung gemäß § 26 BGB und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Recht, Mitglieder mit Vollmachten für bestimmte Aufgaben zu beauftragen (so genannte Beiräte). Diese können vom Vorstand jederzeit wieder abberufen werden.

12.3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann in einer ordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss kein Vorstandsmitglied sein. Auch muss er kein Mitglied der Vereinigung sein. Das Nähere regelt der Geschäftsführervertrag. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

12.4 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand übernimmt den Mitgliedern gegenüber die Verpflichtung, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des VHH nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und der Aufteilung der verschiedenen Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er regelt und entscheidet die laufenden Angelegenheiten der VHH, soweit dieses nicht nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist.

12.4.1 VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen online oder in Präsenz. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

12.4.2 AUSSCHIEDEN

Tritt ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen von seinem Amt zurück, so ist dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Vorstandsämter, die durch Tod, Austritt oder aus

sonstigen Gründen frei geworden sind, können durch den Präsidenten kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl besetzt werden. In erster Linie sind hierzu die gewählten Beisitzer heranzuziehen.

§ 13 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer haben die Kasse der VHH wenigstens einmal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen. Sie haben hierüber jeweils einen schriftlichen Bericht anzufertigen und diesen Bericht dem Vorstandsmitglied für Finanzen und dem Präsidenten zu übergeben. Diese haben dann den Bericht den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Dieser Prüfungsbericht muss von einem der Kassenprüfer mündlich auf der Generalversammlung vorgetragen und erläutert werden und wird Anlage zum Protokoll der Generalversammlung.

§ 14 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über jede Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Der Präsident legt zu Beginn der Generalversammlung fest, wer das Protokoll führt. Die Protokolle sind vom Protokollführer, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zu unterschreiben und werden in der Geschäftsstelle mit den dazu gehörenden Berichten und Anlagen archiviert. Protokolle der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 15 REGIONEN

15.1 GRÜNDUNG

Mindestens fünf ordentliche Mitglieder der VHH können die Gründung einer Region vorschlagen. Der Vorstand der Vereinigung bestätigt und legitimiert die Region. Aus wichtigen Gründen kann er die Bestätigung versagen.

15.2 REGIONALSPRECHER

Die Region wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Regionalsprecher und den Stellvertreter. Aufgabe der Regionalsprecher ist es, die Vereinigung regional zu vertreten und zu repräsentieren und das Leben der Mitglieder im Sinne des § 6 dieser Satzung zu aktivieren. Die Regionalsprecher sollen zum Vereinszweck gem. § 3 der Satzung einen aktiven Beitrag leisten.

15.3 REGIONALSPRECHERVERSAMMLUNG

Regionalsprecher und deren Vertreter bilden die Regionalsprecherversammlung, die nach Einberufung durch den Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten der Vereinigung mindestens einmal im Jahr in einer Online- oder Präsenzveranstaltung zusammentritt. Die Versammlung ist das Bindeglied zwischen den Regionen und dem Vorstand, der die Regionen unterstützt und Anregungen zur Organisation entgegennimmt.

SATZUNG DER VHH

§ 16 VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien, gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 17 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 AUFLÖSUNG

Ist die Zahl der Mitglieder der Vereinigung unter fünfzehn gesunken, so muss innerhalb eines Jahres eine Generalversammlung abgehalten werden. Diese Generalversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit sowohl die Auflösung der Vereinigung beschließen als auch die Verwendung des dann noch vorhandenen Vermögens.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese geänderte Satzung wurde auf der 83. Generalversammlung am 02.11.2024 in Kiel als gültig beschlossen.

Kiel, den 02.11.2024

- der Präsident
- der Vizepräsident
- das Vorstandsmitglied für Finanzen
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- die gewählten Beisitzer